

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Fortis Personal Solutions GmbH ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat Fortis Personal Solutions GmbH das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleihers entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

2. Erlaubnis und Tarifbindung

Fortis Personal Solutions GmbH ist im Besitz einer bis zum 25.08.2026 befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), erteilt durch die Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf.

Für die von Fortis Personal Solutions GmbH beschäftigten Zeitarbeiter finden die zwischen dem Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) und den Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) geschlossenen Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Stellung der Mitarbeiter

Fortis Personal Solutions GmbH ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

4. Einsatz

Personalanforderungen des Entleihers erfolgen unter Angabe eines konkreten Anforderungsprofils gegenüber der Fortis Personal Solutions GmbH. Nimmt der Zeitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Fortis Personal Solutions GmbH bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Fortis Personal Solutions GmbH von der Überlassungsverpflichtung befreit.

Wenn der Entleiher berechtigterweise die Leistung eines Zeitarbeitnehmers beanstandet und er Fortis Personal Solutions GmbH während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, werden bis zu 4 Stunden der Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt. Fortis Personal Solutions GmbH wird im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

Fortis Personal Solutions GmbH ist berechtigt, seine Zeitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

5. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Fortis Personal Solutions GmbH versichert, ein Beschwerdesystem im Unternehmen installiert zu haben. Die Zeitarbeiter wurden gemäß § 12 AGG geschult, Gleichstellungsbeauftragte wurden benannt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher gemäß § 6 Abs. 2 AGG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Zeitarbeiter vor Benachteiligung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

6. Pflichten der Fortis Personal Solutions GmbH

Fortis Personal Solutions GmbH wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen. Fortis Personal Solutions GmbH und der überlassene Zeitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

7. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten. Der Entleiher verpflichtet sich zudem zur Einhaltung aller geltenden Hygiene-, Infektionsschutz- und datenschutzrechtlichen Vorschriften im Gesundheitswesen.

Der Entleiher verpflichtet sich, Zeitarbeitnehmer nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Zeitarbeitnehmers wird dieser vom Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet.

Der Entleiher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Tätigkeitsort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Leiharbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Bei Arbeitsunfällen von Zeitarbeitnehmern ist der Entleiher verpflichtet, Fortis Personal Solutions GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Der Entleiher gestattet Fortis Personal Solutions GmbH nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

8. Verrechnungssatz und Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 7-Tage-Woche (Montag bis Sonntag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Überstunden ab der 40.01 Stunde/Woche 25%

Feiertagsarbeit 125%

Samstagsarbeit 25%

Nachtarbeit 25%

Sonntagsarbeit 100%

Am 24.12. sowie 31.12 in der Zeit ab 14:00 Uhr erbrachte Arbeitsstunden gelten als Feiertagsarbeit und sind entsprechend der obigen Tabelle zuschlagspflichtig.

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Dies gilt nicht für Zuschläge aufgrund Mehrarbeit.

Die Rechnungsstellung durch Fortis Personal Solutions GmbH erfolgt, soweit nicht anders geregelt, aufgrund vom Entleiher wöchentlich abzuzeichnender Stundennachweise; darin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Zeitarbeitnehmer dem Entleiher zur Verfügung stand. Fortis Personal Solutions GmbH rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.

9. Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann Fortis Personal Solutions GmbH die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. Fortis Personal Solutions GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

(einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt Fortis Personal Solutions GmbH keine Zeitarbeitnehmer.

10. Haftung

Fortis Personal Solutions GmbH haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Zeitarbeitnehmer in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Fortis Personal Solutions GmbH ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen.

Der Zeitarbeitnehmer übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleiher aus. Fortis Personal Solutions GmbH haftet daher nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen Fortis Personal Solutions GmbH oder deren Zeitarbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Fortis Personal Solutions GmbH und deren Zeitarbeitnehmer freizustellen.

Der Entleiher darf den Zeitarbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

11. Vermittlung

Der Begriff des Entleiher / Kunden umfasst innerhalb Ziffer 11 auch mit dem Entleiher / Kunden verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

11.1. Direkte Personalvermittlung (= Vermittlung)

Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Fortis Personal Solutions GmbH vorgestellten Bewerber / Zeitarbeitnehmer einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, so erhält Fortis Personal Solutions GmbH ein Vermittlungshonorar in Höhe von 33% der zwischen dem Entleiher / Kunden und dem Bewerber / Zeitarbeitnehmer vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber / Zeitarbeitnehmer erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni, Dienstwagen sowie andere betriebliche Vergünstigungen (Kantinennutzung, Gesundheitsbenefits etc.). Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsabschluss des vermittelten Bewerbers / Zeitarbeitnehmers fällig. Der Entleiher / Kunde verpflichtet sich, Fortis Personal Solutions GmbH unverzüglich nach Vertragsschluss mit dem Bewerber / Zeitarbeitnehmer das Bruttojahresgehalt mitzuteilen.

11.2. Indirekte Personalvermittlung

Geht der Entleiher mit einem Zeitarbeitnehmer von Fortis Personal Solutions GmbH während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, erhält Fortis Personal Solutions GmbH ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Zeitarbeitnehmers und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Zeitarbeitnehmers ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Zeitarbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

Das Gleiche gilt für Zeitarbeitnehmer, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

Mitarbeiter oder als Selbständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar (jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.):

Überlassungsdauer: Bis 3 Monate Überlassungsdauer
Vermittlungshonorar: 3,2 Bruttomonatsgehälter

Überlassungsdauer: Bis 6 Monate Überlassungsdauer
Vermittlungshonorar: 2,4 Bruttomonatsgehälter

Überlassungsdauer: Bis 9 Monate Überlassungsdauer
Vermittlungshonorar: 1,6 Bruttomonatsgehalt

Überlassungsdauer: Bis 12 Monate Überlassungsdauer
Vermittlungshonorar: 0,8 Bruttomonatsgehälter

Überlassungsdauer: Nach 12 Monaten
Vermittlungshonorar: kostenfreie Übernahme

Das Vermittlungshonorar berechnet sich dabei auf Grundlage des nach Übernahme durch den Entleiher an den (ehem.) Zeitarbeitnehmer zu zahlenden Bruttomonatsgehaltes ohne Nebenzuwendungen. Soweit der Entleiher mit dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer kein Monatsgehalt, sondern einen Stundenlohn vereinbart hat, tritt für die Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehalts das Produkt aus dem Bruttostundenlohn multipliziert mit der regelmäßigen Monatsarbeitszeit (Stunden) des (ehem.) Zeitarbeitnehmers.

Sollte der (ehem.) Zeitarbeitnehmer für den Entleiher als freier Mitarbeiter oder Selbständiger tätig werden, tritt im Rahmen der Berechnung des Vermittlungshonorars an die Stelle des Bruttomonatsgehalts bzw. des Bruttostundenlohns die entsprechende Vergütung, die zwischen dem Entleiher und dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer vereinbart wird. Der Entleiher verpflichtet sich zur unverzüglichen Offenlegung des mit dem (ehem.) Zeitarbeitnehmer vereinbarten Bruttomonatsgehaltes bzw. Bruttostundenlohns und der regelmäßigen Monatsarbeitszeit des (ehem.) Zeitarbeitnehmers gegenüber Fortis Personal Solutions GmbH.

Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung im Einzelfall pflichtwidrig nicht nachkommen, ist Fortis Personal Solutions GmbH berechtigt, das Bruttomonatsgehalt auf Basis vorliegender Informationen zum Stundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge beim Entleiher zu berechnen. Als vorliegende Informationen werden z.B. Vergleichs-entgelt-Meldungen, Equal Pay Informationen, tarifvertragliche Informationen oder Auskünfte des vermittelten (ehem.) Zeitarbeitnehmers herangezogen. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall gemäß nachstehender Formel: $4,33 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Stunden} \times \text{Bruttostundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge}$.

Sollten Fortis Personal Solutions GmbH keine ausreichenden Informationen über den Bruttolohn beim Entleiher vorliegen, ist Fortis Personal Solutions GmbH alternativ berechtigt, das Bruttomonatsgehalt auf Basis der eigenen zuletzt erfolgten Abrechnung herzuleiten. Die Berechnung erfolgt gemäß nachstehender Formel: $4,33 \text{ Wochen} \times 40 \text{ Stunden} \times \text{zuletzt geleisteter durchschnittlicher Bruttostundenlohn inkl. Zulagen/Zuschläge des Zeitarbeitnehmers} \times \text{Aufschlag } 1,20$.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Zeitarbeitnehmers noch ein Arbeitsverhältnis mit Fortis Personal Solutions GmbH besteht.

Im Fall von Übernahmen in ein Ausbildungsverhältnis wird der jeweils sich ergebende Honorarsatz zu 50% angewendet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

Im Fall von Übernahmen in ein Praktikumsverhältnis (entgeltlich wie auch unentgeltlich) wird ein Pauschal-Honorar in Höhe von 500 Euro (zzgl. MwSt.) abgerechnet.

12. Kündigung

Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge / Aufträge können beiderseits mit einer Frist von 7 Arbeitstagen zum Wochenende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen). Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine gegenüber einem Zeitarbeiter ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

13. Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für Fortis Personal Solutions GmbH gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen.

Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Fortis Personal Solutions GmbH zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann Fortis Personal Solutions GmbH die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der Fortis Personal Solutions GmbH. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung Fortis Personal Solutions GmbH

Sitz der Gesellschaft

Fortis Personal Solutions GmbH

Lagerstr. 11, Haus C
64807 Dieburg

Geschäftsführung

Ahmet Dogru

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank Rhein/Main
IBAN: DE48 5019 0000 6000 4223 70
BIC: FFVBDEFF

Amtsgericht

HRB 107887, Amtsgericht Darmstadt

USt.-IdNr. DE278149877

St-Nr.: 007/233/004/43